



**REGIONALFEUERWEHR
ÄUSSERES WASSERAMT**

Feuerwehrreglement

vom 01.01.2024

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken gestützt auf:

- Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/BGS 618.111)
Abschnitt 3 Feuerwehrwesen §§ 70–81
Abschnitt 5 Strafbestimmungen § 90 litera i

- die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112)
Abschnitt 6 Feuerwehrwesen §§ 87–116
Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff

- die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922)

beschliessen:

1. Zweck.....	5
Grundlegende Aufgaben.....	5
Besondere Aufgaben.....	5
Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen.....	5
2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht.....	5
Dienstpflicht.....	5
Dienstdauer.....	5
Freiwilliger Dienst.....	5
Befreiung.....	5
Aushebung.....	5
Aufgebot zur Aushebung.....	6
Entlassung.....	6
Ersatzabgabe.....	6
Höhe der Ersatzabgabe.....	6
Bezug der Ersatzabgabe.....	6
Rückerstattung bei Befreiung und Nachweis.....	6
3. Organisation	6
Aufsicht.....	6
Feuerwehrausschuss.....	6
Feuerwehrkommission.....	7
Gliederung der Feuerwehr.....	7
Bestände.....	7
Ausrüstung.....	7
Ernennung und Beförderung.....	7
Chargierte.....	7
Haltung eines Telefons.....	7
4. Obliegenheiten	7
Aufgaben des Feuerwehrausschusses.....	7
Aufgaben der Feuerwehrkommission.....	7
Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten.....	7
Stellvertretung.....	7
Pflichtenhefte.....	8
Unterhalt der Löschwasserversorgung.....	8
5. Ausbildungswesen.....	8
Übungsprogramm.....	8
Zeitpunkt der Übungen.....	8
Zusätzliche Übungen.....	8
Kurse.....	8
Aufgebote.....	8
6. Alarmwesen	8
Alarmorganisation.....	8
Orientierung weiterer Amtsstellen.....	9
7. Einsatzdienst.....	9
Einsatzdienst.....	9

Sicherungsarbeiten.....	9
Brandwache.....	9
Erstellen der Einsatzbereitschaft.....	9
Entlassung auswärtiger Feuerwehren	9
Verpflegung.....	9
8. Rapport- und Rechnungswesen.....	9
Rapporte.....	9
Rechnungswesen	9
Sold und Entschädigung.....	10
9. Material, Bekleidung und Ausrüstung.....	10
Material, Bekleidung, Ausrüstung	10
Feuerwehrfremde Gegenstände.....	10
Sorgfaltspflicht.....	10
Zweckfremder Gebrauch	10
Sachversicherung	10
10. Versicherungswesen.....	10
Unfallversicherung	10
Meldetermin.....	10
Haftpflichtversicherung	11
11. Amtszwang	11
Pflichten der Feuerwehrleute.....	11
Bekleidung eines Grades	11
Rückerstattung von Ausbildungskosten	11
12. Strafbestimmungen	11
Verstöße.....	11
Entschuldigungsgründe.....	11
Entschuldigungsfristen.....	11
Bussen.....	12
Ausschluss	12
Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen.....	12
Verwendung der Bussen	12
13. Beschwerde- und Rekursrecht.....	12
Beschwerdeverfahren	12
Fristen.....	12
Rekurs gegen die Ersatzabgabe.....	13
14. Schlussbestimmungen	13
Streitfälle	13
Inkrafttreten	13

1. Zweck

§ 1

Grundlegende
Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch § 73 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922) geregelt.
- 2 Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2

Besondere
Aufgaben

- 1 Auf Anordnung einer Vertragsgemeinde oder des Kommandanten können Spezialeinheiten der Feuerwehr auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- 2 Bei einer Anordnung durch eine Vertragsgemeinde werden die Kosten durch die anordnende Gemeinde getragen.

§ 3

Verrechnung
von Feuerweh-
reinsätzen und
Dienstleistun-
gen

Die Verrechnung der Einsätze und Dienstleistungen richtet sich nach § 75 GVG und dem Gebührentarif der Feuerwehr.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 4

Dienstpflicht

Die Dienstpflicht richtet sich nach § 76 GVG. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission. Für Angehörige in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 72 Absatz 3 GVG.

§ 5

Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet in dem Jahr, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

§ 6

Freiwilliger
Dienst

Freiwilliger Dienst über die Altersgrenze hinaus ist zulässig. Er entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 7

Befreiung

Die Befreiung von der Dienstpflicht ist in § 77^{bis} GVG und § 107 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.

§ 8

Aushebung

Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Personen werden von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Aufgebot zur Aushebung	<p>§ 9</p> <p>Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch eine amtliche Publikation aufgeboden.</p>
Entlassung	<p>§ 10</p> <p>1 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.</p> <p>2 Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, sofern die Dispensationsgründe nicht offensichtlich sind. Der Feuerwehrkommission steht das Recht zu, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzuholen.</p>
Ersatzabgabe	<p>§ 11</p> <p>Die Ersatzabgabepflicht ist in § 78 GVG geregelt. Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.</p>
Höhe der Ersatzabgabe	<p>§ 12</p> <p>Die Ersatzabgabe wird jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde für sich autonom als Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p>
Bezug der Ersatzabgabe	<p>§ 13</p> <p>Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Vertragsgemeinden im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.</p>
Rückerstattung bei Befreiung und Nachweis	<p>§ 14</p> <p>1 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Wohngemeinde zurückerstattet.</p> <p>2 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten nachzuweisen.</p> <p>3 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>
<hr/> 3. Organisation	
Aufsicht	<p>§ 15</p> <p>1 Die gesamte Feuerwehr steht gemäss dem unter den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Vertrag unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses.</p> <p>2 Der Feuerwehrausschuss überträgt die technische Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.</p>
Feuerwehrausschuss	<p>§ 16</p> <p>Die Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.</p>

Feuerwehrkommission	<p>§ 17 Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.</p>
Gliederung der Feuerwehr	<p>§ 18 Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu organisieren.</p>
Bestände	<p>§ 19 Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu organisieren.</p>
Ausrüstung	<p>§ 20 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV auszurüsten.</p>
Ernennung und Beförderung	<p>§ 21 Die Ernennung und Beförderung erfolgt gemäss § 80 GVG und § 100 VV sowie dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.</p>
Chargierte	<p>§ 22 Die Voraussetzungen für Chargierte sind in § 80 GVG geregelt.</p>
Haltung eines Telefons	<p>§ 23 Die Verpflichtung zur Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission an den Feuerwehrausschuss zu Händen des Gemeinderates der Leitgemeinde festgelegt.</p>
<p>4. Obliegenheiten</p>	
Aufgaben des Feuerwehrausschusses	<p>§ 24 Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses richten sich nach dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.</p>
Aufgaben der Feuerwehrkommission	<p>§ 25 Die Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.</p>
Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	<p>§ 26</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. 2 Er leitet die Instruktionen nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV. 3 Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
Stellvertretung	<p>§ 27 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.</p>

Pflichtenhefte	§ 28 Die Pflichtenhefte in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
Unterhalt der Löschwasserversorgung	§ 29 Der Unterhalt der Löschwasserversorgung ist nach § 71 GVG geregelt. Die Vertragsgemeinden setzen jeweils eine Dienststelle ein, die für den Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sorgen.

5. Ausbildungswesen

Übungsprogramm	§ 30 Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Für das gesamte Korps gilt dasselbe als Dienstbefehl.
Zeitpunkt der Übungen	§ 31 Der Zeitpunkt der Übungen richtet sich nach § 103 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz. Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Er trägt die Verantwortung, dass die nötigen Übungen abgehalten werden. Die Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
Zusätzliche Übungen	§ 32 Die Einberufung für zusätzliche Übungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
Kurse	§ 33 Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sind gemäss den Vorgaben der Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu besuchen.
Aufgebote	§ 34 <ol style="list-style-type: none">1 Form und Frist der Aufgebote richten sich nach § 103 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.2 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation in amtlichen Anzeigern erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitz des Empfängers sein.

6. Alarmwesen

Alarmorganisation	§ 35 <ol style="list-style-type: none">1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV aufzubauen.2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten.3 Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Alarmierungsmittel betriebsbereit zu halten.
-------------------	---

- § 36**
- Orientierung weiterer
Amtsstellen
- 1 Bei Ereignissen aller Art, zu denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen.
 - 2 Bei namhaften Ereignissen sind zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor und das betreffende Gemeindepräsidium zu orientieren.

7. Einsatzdienst

- § 37**
- Einsatzdienst
- Der Einsatzdienst richtet sich nach §§ 111, 112, 113, 114 und 116 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

- § 38**
- Sicherungsarbeiten
- Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen möglichst ausgeschlossen ist.

- § 39**
- Brandwache
- Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

- § 40**
- Erstellen der Einsatzbereitschaft
- Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

- § 41**
- Entlassung auswärtiger Feuerwehren
- Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.

- § 42**
- Verpflegung
- Wenn der Einsatz der Feuerwehr länger als 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird den Einsatzkräften eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Massnahmen erfolgen durch die Einsatzleitung. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

8. Rapport- und Rechnungswesen

- § 43**
- Rapporte
- Über jeden Einsatz hat der Kommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen.

- § 44**
- Rechnungswesen
- Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde besorgt. Die Rechnung der Regionalfirewehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

Sold und Entschädigung	<p>§ 45</p> <p>Der Feuerwehrausschuss regelt zu Handen der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde alle Löhne und Entschädigungen.</p>
------------------------	---

9. Material, Bekleidung und Ausrüstung

Material, Bekleidung, Ausrüstung	<p>§ 46</p> <p>Die Erfordernisse an Material und Ausrüstung richten sich nach § 108 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz und den entsprechenden Kommandoakten der SGV.</p>
----------------------------------	--

Feuerwehrfremde Gegenstände	<p>§ 47</p> <p>Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nur in Absprache mit der Feuerwehr in den, der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen, untergebracht werden.</p>
-----------------------------	---

Sorgfaltpflicht	<p>§ 48</p> <p>Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p>
-----------------	---

Zweckfremder Gebrauch	<p>§ 49</p> <p>Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.</p>
-----------------------	---

Sachversicherung	<p>§ 50</p> <p>1 Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.</p> <p>2 Für die Versicherung von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften ist die Feuerwehrkommission besorgt.</p>
------------------	--

10. Versicherungswesen

Unfallversicherung	<p>§ 51</p> <p>1 Gemäss § 109 der Vollzugsverordnung zum Gebäuderversicherungsgesetz stellen Gemeinden und Betriebe sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p> <p>2 Die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.</p>
--------------------	--

Meldetermin	<p>§ 52</p> <p>Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden. Krankheiten sind innert 14 Tagen anzuzeigen.</p>
-------------	--

Haftpflichtversicherung	<p>§ 53 Die Feuerwehr schliesst für die Funktionäre der Regionalfeuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.</p>
<hr/>	
11. Amtszwang	
Pflichten der Feuerwehrleute	<p>§ 54 Die Pflichten der Feuerwehrleute richten sich nach § 90 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.</p>
Bekleidung eines Grades	<p>§ 55 Gemäss § 80 GVG können Dienstpflichtige zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren, höchstens aber bis zum Ende der Dienstpflicht verpflichtet werden.</p>
Rückerstattung von Ausbildungskosten	<p>§ 56 Gemäss § 80 GVG können bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission die, von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.</p>
<hr/>	
12. Strafbestimmungen	
Verstösse	<p>§ 57 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement und den zugrundeliegenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen enthaltenen Verpflichtungen sowie unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zu Übungen, zu Kursen und zu Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde des zu Büssenden gebüsst.</p>
Entschuldigungsgründe	<p>§ 58</p> <p>¹ Als Entschuldigung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit und Unfall des Dienstleistenden, sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. b) Abwesenheit im Militärdienst; c) Mehrtägige Ortsabwesenheit. <p>² Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.</p>
Entschuldigungsfristen	<p>§ 59 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.</p>

- § 60**
- Bussen
- 1 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen:
 - a) Einmaliges Fehlen Fr. 30.–
 - b) Zweimaliges Fehlen Fr. 70.–
 - c) Dreimaliges Fehlen Fr. 120.–
 - d) Viermaliges Fehlen Fr. 180.–
 - e) Fünfmaliges Fehlen Fr. 250.–
 - f) Mehr als fünfmaliges Fehlen Fr. 300.–
 - 2 Bei Nichtbefolgen von Kursaufgebotsen werden die vollen Kurskosten verrechnet.
 - 3 Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.
- § 61**
- Ausschluss
- 1 Bei andauernden Verstössen gegen die Disziplin oder wenn der Angehörige der Feuerwehr aus anderen Gründen für die Feuerwehr untragbar wird, kann er durch die Feuerwehrkommission vom Dienstbetrieb ausgeschlossen werden.
 - 2 Die ausgeschlossenen Person hat die Ersatzabgabe zu entrichten.
- § 62**
- Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen
- 1 Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestraft.
 - 2 Anmerkung: Nach Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.
- § 63**
- Verwendung der Bussen
- Die Bussengelder müssen der Spezialfinanzierung der Regionalfeuerwehr zugeführt werden.
-
- 13. Beschwerde- und Rekursrecht**
- § 64**
- Beschwerdeverfahren
- 1 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission können Betroffene beim Feuerwehrausschuss Beschwerde führen.
 - 2 Gegen Entscheide des Feuerwehrausschusses können Betroffene beim Gemeinderat der Leitgemeinde Beschwerde führen.
 - 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates der Leitgemeinde können Betroffene beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
- § 65**
- Fristen
- Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Rekurs gegen die Ersatzabgabe	§ 66 Gegen Entscheide bezüglich der Ersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.
<hr/> 14. Schlussbestimmungen	
Streitfälle	§ 67 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz, in der dazugehörigen Vollzugsverordnung oder in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrausschuss.
Inkrafttreten	§ 68 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der RAW 01.01.2003 und der Gemeinde Drei Höfe vom 17.07.2013.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi	14.06.2023	Thomas Bieri	Marianna Geiser
Bolken	14.06.2023	Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe	14.6.2023	Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken	26.6.2023	Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken	28.6.2023	Thomas Frey	Andrea Flury-Hubler

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn



Solothurn, 26.09.2023